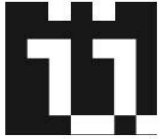


Grundschule
Werkrealschule
Reichenbach
an der Fils



Lützel
bach
schule



SCHULORDNUNG

**LÜTZELBACHSCHULE REICHENBACH a.d. FILS
GRUND- UND WERKREALSCHULE**

Die Lützelbachschule Reichenbach ist eine Grund- und Werkrealschule (GWRS). Menschen verschiedener Herkunft und unterschiedlichen Alters begegnen sich hier.

Unsere Schule strebt ein harmonisches Miteinander zwischen Eltern, Schülern und Lehrern an.

Deshalb ist es wichtig, dass die Schülermitverantwortung (SMV) und auch die Eltern sich aktiv und kreativ am Schulleben beteiligen.

Grundschule
Werkrealschule
Reichenbach
an der Fils



Lützel
b a c h
schule

**Daraus ergibt sich die
Notwendigkeit einer
Schulordnung.**

Grundsätze

Um uns in unserem Lern– und Lebensraum Schule wohl zu fühlen, ist es nötig, dass wir

- * **offen aufeinander zugehen.**
- * **verantwortungsvoll miteinander umgehen.**
- * **Rücksicht aufeinander nehmen.**
- * **freundlich sind.**
- * **zuhören können und andere ausreden lassen.**
- * **keine Vorurteile haben.**
- * **anderen helfen.**
- * **Zeit füreinander haben.**
- * **pünktlich und zuverlässig sind.**

Grundsätze

Immer gilt:

- * **Wir achten das Eigentum anderer.**
 - * **Wir erhalten das Schulhaus so, dass sich alle darin wohl fühlen können.**
 - * **Wir halten das Schulhaus und den Pausenhof sauber.**
 - * **Wir beschmutzen oder beschädigen Tische, Stühle und anderes Mobiliar nicht.**
 - * **Wir binden entliehene Bücher ein.**
 - * **Wir vermeiden Abfälle oder Entsorgen sie richtig.**
 - * **Wir verlassen das Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht.**
 - * **Wir verzichten in der Schule auf alkoholhaltige Getränke, Nikotin und jegliche Drogen.**
 - * **Wir schalten Handys und andere elektronische Geräte aus.**
- Mutwillig angestellte Schäden müssen wieder gut gemacht werden.**

1. Schulweg

**Für deinen Schulweg sollst du
(und auch deine Eltern) beachten:**

- * Wähle den sichersten Weg!
Nur dann bist du auch über die Schulversicherung versichert.
- * Beachte immer die Verkehrsregeln
- * Verhalte dich auch an der Bushaltestelle und im Bus verantwortungsbewusst und rücksichtsvoll.
- * Stelle dein Fahrrad oder Mofa an die dafür vorgesehenen Stellplätze ab!
Mit dem Fahrrad darfst du erst nach bestandener Fahrradprüfung kommen.

2. Schulgelände

2a Vor dem Unterricht

- * Komme nicht früher als 15 Minuten, aber pünktlich zum Unterrichtsbeginn!
- * Ab 7.10 Uhr ist dein Klassenzimmer geöffnet.

Während deiner Unterrichtszeit und der Pausen darfst du das Schulgelände nur mit Genehmigung einer Lehrkraft verlassen.

2b Nach dem Unterricht

- * Der Ordnungsdienst säubert Tafel und Klassenraum.
- * Du verlässt unverzüglich das Schulgelände und gehst nach Hause oder zur Betreuung. (GTS)

3. Pausen

3a Große Pause

- * Die Große Pause verbringen alle Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof.
- * Wer Ball spielen möchte, geht auf den Sportplatz.
- * Bei extremen Witterungsverhältnissen:
Die Grundschüler/innen können im Klassenzimmer bleiben.
Den Werkrealschüler/innen steht der überdachte Pausenbereich zur Verfügung.
- * Das Werfen von Schneebällen und das Schlittern auf Eisflächen ist verboten, da dies dich und andere Schüler/innen verletzen könnte.
(Dies gilt auch außerhalb der Großen Pause!)

3. Pausen

3b Kleine Pausen

- * Grundschüler/innen können nach Absprache mit ihrer Lehrerin/ihrem Lehrer Bewegungsspiele machen. Ballspiele aller Art sind im Schulhaus verboten.

Die Kleine Pause dient in erster Linie dazu,

- sich auf die nächste Stunde vorzubereiten.
- die Toilette zu besuchen.
- die Schulräume zu lüften.
- zügig die Fachräume zu wechseln.

4. Feuersalarm

- * Alarmzeichen ist ein Dauerton.
(Bei Amokalarm gibt es Sonderregelungen.)
 - * Den Anordnungen der Lehrer/innen ist Folge zu leisten.
-
- Du verlässt gemeinsam mit deiner Klasse geordnet und ruhig den Unterrichtsraum. Dein Lehrer/deine Lehrerin verlässt als letzte/r den Raum.
 - Alle Schüler/innen sammeln sich klassenweise auf den vorgesehenen Sammelplätzen.
 - Den Fluchtweg und deinen Sammelplatz ersiehst du aus dem Fluchtwegeplan, der in jedem Klassenzimmer ausgehängt ist.

5. Was für Eltern noch wichtig ist!

5a Krankheit

- * Sie werden gebeten, den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin *zu Beginn des Schuljahres* über chronische Krankheiten Ihres Kindes zu informieren.
- * Sie werden gebeten, den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin über die notwendige Einnahme von Medikamenten Ihres Kindes zu informieren.
- * Kann Ihr Kind wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen, müssen Sie den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin schriftlich oder persönlich informieren.
Diese Nachricht muss spätestens am zweiten Tag des Fehlens eingehen.
- * Bei längerer Krankheit müssen Sie ein ärztliches Attest vorlegen. Das gilt auch bei auffällig häufigem Fehlen.
- * Telefonische Entschuldigungen über das Sekretariat sind nicht erwünscht.

5. Was für Eltern noch wichtig ist!

5b Arztbesuche

- * Arztbesuche können nur in dringenden Ausnahmefällen während der Unterrichtszeit genehmigt werden.
- * Arztbesuche nach einem Schulwegunfall oder einem Schulunfall (Pause oder Unterricht) sind unbedingt dem Sekretariat zu melden.
- * Bei Krankheiten, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, ist ein Arztbesuch zwingend erforderlich.
Das Schulbesuchsverbot ist zu beachten. Ihr Kind kann die Schule erst wieder mit ausdrücklicher ärztlicher Genehmigung besuchen.
Jede Schülerin/jeder Schüler erhält ein Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz.

5. Was für Eltern noch wichtig ist!

5c

Beurlaubungen Schulversäumnisse

- * Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen rechtzeitig schriftlich beantragen, dass Ihr Kind vom Besuch des Unterrichts beurlaubt wird.
Beispiele:
 - Religiöse Veranstaltungen
 - Offizielle Sportwettkämpfe
 - Persönliche Gründe wie Todesfall in der Familie, Eheschließung von Geschwistern.

- * Bei ausnahmsweiser Beurlaubung muss der versäumte Unterrichtsstoff selbständig nachgearbeitet werden.
Über eine Beurlaubung bis zu zwei Tagen entscheidet der/die Klassenlehrer/in, ansonsten die Schulleitung. (Vor und nach den Sommerferien: Immer die Schulleitung).

- * Zuspätkommen und sonstiges unentschuldigtes Fehlen werden im Klassenbuch festgehalten. Im Wiederholungsfall entscheiden Lehrkräfte und Schulleitung über weitere Maßnahmen.



Handyregelung

Anhang zur Schulordnung (Juli 2006)

Nahezu alle Kinder und Jugendlichen besitzen und benützen in ihrem Alltag ein Handy. Ursprünglich gedacht als „Nottelefon“, wird das Handy heute überwiegend genutzt um

- Musik zu hören
- Fotos zu machen
- Videosequenzen auf- und abzuspielen
- SMS zu verschicken

Die Gefahren, die durch den exzessiven Gebrauch der Handys für die Kinder und Jugendlichen entstehen, sind aus verschiedenen Untersuchungen hinreichend bekannt. Lautes, ständiges Musikhören, Gewaltvideos, Aufnahmen von gestellten Horrorszeneen usw. führen zu gravierenden Schädigungen.

Das Kollegium der Lützelbachschule beobachtet mit großer Sorge den Umfang und die veränderte Nutzung der elektronischen Geräte wie Handys, MP3 Player usw.. In den Pausen sollen sich die Schüler erholen und miteinander ins Gespräch kommen. Zum Wohle Ihrer Kinder haben das Kollegium, die Schulleitung und die Schulkonferenz der Lützelbachschule daher beschlossen:

- **Handys müssen vom Betreten bis zum Verlassen des Schulgeländes ausgeschaltet sein und dürfen nicht benutzt werden, auch nicht für Ersatzfunktionen wie Taschenrechner usw.**
- **Mitgeführte Handys müssen in den Schultaschen bleiben.**
- **Die Benutzung von MP3- Playern und anderen elektronischen Geräten ist grundsätzlich verboten.**
- **Diese Regeln gelten auch bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen.**
- **Wer gegen diese Regeln verstößt, muss das Gerät dem betreffenden Lehrer/ der betreffenden Lehrerin aushändigen.**
- **Die Rückgabe erfolgt ausschließlich an einen Erziehungsberechtigten.**

Es ist grundsätzlich gewährleistet, dass jede/r Schüler/in in Notfällen während der Schulzeit angemessen betreut und versorgt wird. Anrufe sind vom Sekretariat aus ausnahmsweise möglich.

Schulleitung



Anmerkungen zum Persönlichkeitsrecht/Recht am eigenen Bild

Die Grundlagen des Persönlichkeitsrechts sind im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Art 1 und 2, zu finden.

Außerdem gibt es Regelungen im KUG (Kunst-Urheber-Gesetz), im UrhG (Urhebergesetz), im Jugendschutzgesetz und anderen.

Jeder Mensch hat das Recht, dass seine Person geschützt wird. Das gilt auch für das eigene Bild (Veröffentlichung) oder für eigene Werke.

Über die Lützelbachschule wird in der Presse, vorwiegend im Reichenbacher Anzeiger und auf der schuleigenen Homepage regelmäßig berichtet. Dabei werden auch Bilder von Schülerinnen und Schüler veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen sind für die Betroffenen grundsätzlich positiver Art.

Gelegentlich werden sie auch mit eigenen Werken – Ergebnisse aus dem Unterricht – abgebildet.

Schüler/innen, Eltern, Verwandte und die Leserschaft freuen über diese Aufmerksamkeit.

Dennoch ist die Einwilligung zur Veröffentlichung notwendig:

Bei Kindern bis 12 Jahre durch die Eltern/Sorgeberechtigten, bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 13 – 17 Jahren zusätzlich durch die Betroffenen.

Mit der Unterschrift auf dem Blatt „6. Vereinbarung“ der Schulordnung wird die Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern in Presse und (in seltenen Fällen) Television gegeben.

Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar.

Wer die Einwilligung nicht geben will, muss dies in schriftlicher Form der Schule gegenüber kundtun. Die Unterschrift unter der Schulordnung gilt dann nur für die übrigen Punkte.

Ausdrücklich wird betont, dass die Schule keine Verantwortung für Veröffentlichungen und Weitergabe jeglicher Art durch Schüler/innen übernimmt, z.B. in Internetportalen und –foren. Durch den Unterricht sind die Schüler sehr gut informiert, dass es sich hierbei um einen Straftatbestand handelt. Wer sein Bild dort selbst einstellt, trägt eine Mitverantwortung bei der Weitergabe durch Dritte. Hierfür ist die Polizei zuständig.

Reichenbach, im September 2011

Schulleitung

6. Vereinbarung

Diese Schulordnung wurde von der Schulkonferenz der Lützelbachschule am 16. Juli 2001 beschlossen. Mitglieder der Schulkonferenz sind Eltern, Schüler/innen und Lehrer/innen. Sie ist das höchste Gremium der Schule. Die Handyregelung folgte am 28. Juli 2006 und ist ausdrücklich Teil dieser Schulordnung. Die Regelung zum Datenschutz (Recht am Bild) gilt ab 2009 und ist ausdrücklich Teil dieser Schulordnung.

- * **Ich habe mit dir und der Klasse diese Schulordnung am _____
besprochen.**

Klassenlehrer/in

- * **Ich habe die Schulordnung gelesen (oder sie wurde mir vorgelesen) und verstanden.
Ich bin bereit, mich daran zu halten und bestätige dies durch meine Unterschrift.**

Schüler/in

Datum

- * **Ich/Wir habe/n die Schulordnung gelesen und werde/n die Schule darin
unterstützen.**

Vater/Mutter/Erziehungsberechtigte/r

Datum

6. Vereinbarung

Diese Schulordnung wurde von der Schulkonferenz der Lützelbachschule am 16. Juli 2001 beschlossen. Mitglieder der Schulkonferenz sind Eltern, Schüler/innen und Lehrer/innen. Sie ist das höchste Gremium der Schule. Die Handyregelung folgte am 28. Juli 2006 und ist ausdrücklich Teil dieser Schulordnung. Die Regelung zum Datenschutz (Recht am Bild) gilt ab 2009 und ist ausdrücklich Teil dieser Schulordnung.

- * **Ich habe mit dir und der Klasse diese Schulordnung am _____
besprochen.**

Klassenlehrer/in

- * **Ich habe die Schulordnung gelesen (oder sie wurde mir vorgelesen) und verstanden.
Ich bin bereit, mich daran zu halten und bestätige dies durch meine Unterschrift.**

Schüler/in

Datum

- * **Ich/Wir habe/n die Schulordnung gelesen und werde/n die Schule darin
unterstützen.**

Vater/Mutter/Erziehungsberechtigte/r

Datum